# Bebauungsplan In O 109 "Märkische Straße / Heiliger Weg"

1. Ausfertigung




Angefertigt: Dortmund, den 27.1.2004
Erg.nzt: Dortmund, den 20.10.2004


Dipl.- Ingenieur
CHRISTIAN SOMMERHOFF
Öffl. best. Verm.-Ing.
OLPKETALSTRAßE 12
44229
DORTMUND–KIRCHHÖRDE
info@messpunkt.biz
Tel. 0231/730001
Fax. 0231/730205


Lageplan
M.: 1:500
Gem.: Dortmund

## I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132)

**Art der baulichen Nutzung**
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§2–11 BauNVO)

- MI 1–6 — Mischgebiet
- SO 1–2 — Sonstiges Sondergebiet Lebensmittel–Einzelhandel
- SO 3 — Sonstiges Sondergebiet Büro– und Verwaltung

**Maß der baulichen Nutzung**
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16–21a BauNVO)

- 1,2 — Geschoßflächenzahl (GFZ) § 19 BauNVO
- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
- I — Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (IV) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- IV–V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest– und Höchstmaß
- TH 5–7 m — Traufhöhe als Mindest– und Höchstmaß über Geländeoberkante der Stellplatzanlage (i.V.m. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- GH 127m ü.NN — Gebäudehöhe zwingend
- LH mind. 4m ü.Gelände — Lichte Höhe über Gelände

**Bauweise, Baulinie, Baugrenze**
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22,23 BauNVO)

- Baugrenze
- Baulinie (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

**Verkehrsflächen**
(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Ein–/Ausfahrtbereich

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen**
(§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

- zu erhaltender Baum
- zu pflanzender Baum

**Sonstige Festsetzungen**

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- St, St1 — Stellplätze
- TGa — Tiefgarage
- GSt/GTGa — Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftstiefgarage
- R/D/G — Zuordnung der Gebäude zu den Gemeinschaftsstellplätzen
- A — Mit Geh– und Fahrrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 1 — Textliche Festsetzungen
- 1 — Textlicher Hinweis, bezogen auf ein Teilgebiet des Planbereichs

**Sonstige Darstellungen**

- 5.0 — Bemaßung von Abständen
- Durchfahrt, ein Luftgeschoss
- vorhandene Bebauung
- 30 — Flurstücksnummern
- + 125.75 — Geländehöhen ü. NN

**Kennzeichnungen**

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)

**Gestalterische Festsetzungen**

- Firstrichtung
- SD — Satteldach
- FD — Flachdach

## II. Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Im Mischgebiet sind gem. § 1 (4) BauNVO nur Wohngebäude, Geschäfts– und Bürogebäude, Schank– und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) und (6) BauNVO Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten (Nachtlokale jeglicher Art; Varitäten– und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist; Discotheken sowie Spiel– und Automatenhallen).

2 Sonstiges Sondergebiet $SO^1$ (Lebensmittel–Vollsortiment)
In dem mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet $SO^1$ ist ein Lebensmittel–Vollsortimenter mit einer max. Verkaufsfläche von 1.500 qm und nachfolgender Verkaufsflächengliederung zulässig:

| Branchengruppen | max. Verkaufsfläche (qm) |
|---|---|
| Lebensmittel | |
| Apotheke / Drogerie / Parfümerie | 1.350 |
| Sonstige Nonfood–Branchengruppen | 150 |
| Gesamtverkaufsfläche | 1.500 |

3 Sonstiges Sondergebiet $SO^2$ (Lebensmittel–Discounter)
In dem mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet $SO^2$ ist ein Lebensmittel–Discounter mit einer max. Verkaufsfläche von 700 qm und nachfolgender Verkaufsflächengliederung zulässig:

| Branchengruppen | max. Verkaufsfläche (qm) |
|---|---|
| Lebensmittel | |
| Apotheke / Drogerie / Parfümerie | 640 |
| Sonstige Nonfood–Branchengruppen | 60 |
| Gesamtverkaufsfläche | 700 |

4 Sonstiges Sondergebiet $SO^3$ (Büro– und Verwaltung)
In dem mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Sonstigen Sondergebiet $SO^3$ sind Büro– und Verwaltungsgebäude zulässig.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen für Aufsichts– und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Büro–/Verwaltungsbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

5 Überschreitung der Grundflächenzahl
In dem Mischgebiet MI1, dort die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist, gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

6 In den SO1, SO2 und SO3–Gebieten darf die jeweils festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut ist, gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 m Überschritten werden.

§ 3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauO NW)

7 Bepflanzung der Stellplatzanlagen
Die mit der Ziffer 7 gekennzeichneten ebenerdigen Stellplatzanlagen sind zu gliedern und zu begrünen. Je 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum (z.B. Eberesche, Mehlbeere, Weißdorn, Gleditschie) mit einem Stammumfang von mind. 18 – 20 cm (in 1 m Höhe gemessen), fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die jeweiligen Baumscheiben bzw. Pflanzstreifen sind vor Befahrung mittels Bügel o.ä. zu sichern sowie mit bodendeckender Vegetation aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen oder Stauden anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die rückseitig an die Stellplätze und an die Grundstücksgrenzen anschließenden Pflanzstreifen sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern, Bodendeckern und Stauden zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

8 Die mit der Ziffer 8 gekennzeichneten 2 Bäume sind als Laubbäume gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund in Abstimmung mit dem Umweltamt zu pflanzen.

§ 4 Dachbegrünung

9 Im SO1–Gebiet sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15° zu 80 % extensiv mit einer Substratstärke von 10 cm zu begrünen. Diese Flächen sind mit Stauden, Kräutern und/oder Gräsern zu bepflanzen bzw. einzusäen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10 In den mit Ziffer 10 gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu–, Um– und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz–Verkehrs der Märkischen Straße, Heiliger Weg, Feldstraße und Werkerstraße für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur Inswoeit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

| Raumart | Mittelungspegel |
|---|---|
| 1. Schlafräume nachts | |
| 1.1 In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus– und Kurgebieten | 30 dB (A) |
| 1.2 In allen übrigen Gebieten | 35 dB (A) |
| 2. Wohnräume tagsüber | |
| 2.1 In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus– und Kurgebieten | 35 dB (A) |
| 2.2 In allen übrigen Gebieten | 40 dB (A) |
| 3. Kommunikations– und Arbeitsräume tagsüber | |
| 3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz– und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen | 40 dB (A) |
| 3.2 Büros für mehrere Personen | 45 dB (A) |
| 3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden | 50 dB (A) |

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI–Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlaß des nordrhein–westfälischen Ministers für Wohnen und Bauen betreffend DIN 4109 –Schallschutz im Hochbau– vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Prüfverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

7 Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung sind folgende aktive Schallschutzmaßnahmen am Lebensmittel–Vollsortimenter durchzuführen:
Die mit 1 und der Signatur ▲▲▲ festgesetzte Anlieferungszone ist mit einer schalltechnisch wirksamen Einhausung zu versehen, deren Einfügungsdämpfung bezogen auf den Immissionsort Feldstraße 21 $D_{fE} \geq 5$ dB (A) beträgt.

Die Schallabstrahlung von auf dem Dach installierten technischen Anlagen, wie Kälte– oder Lüftungsanlagen, ist so zu begrenzen, dass sich umgelegt auf die Dachfläche ein maximaler flächenbezogener Schallleistungspegel von $L_{WA}$= 45 dB (A)/qm ergibt.

Die Öffnungszeiten des Lebensmittel–Vollsortimenters sind auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken. Bei Abweichungen ist durch ein anlogenbezogenes Schallgutachten nachzuweisen, dass die immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Sämtliche Anlieferungs– und Verladetätigkeiten dürfen lediglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Bei Abweichungen ist durch ein anlogenbezogenes Schallgutachten nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

§ 6 Geh–, Fahr– und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

A Die Nutzer der $St^1$ (Stellplatzanlage) haben das Recht die mit dem Symbol A gekennzeichnete Fläche mit einem Geh– und Fahrrecht zu belasten.

§ 7 Gestaltungsfestsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

12 Dächer
In den mit der Ziffer 12 gekennzeichneten Baugebiete sind nur traufständige Gebäude mit Satteldächern zulässig.

13 In dem mit der Ziffer 13 gekennzeichneten Baugebiet ist nur das Flachdach zulässig.

§ 8 Abstellplätze für Fahrräder
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

14 Im SO1–Gebiet sind 10 Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen.

## III. Hinweise, bezogen auf den gesamten Planbereich

(1) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Rammen und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher oder technischer Bodenbeschaffenheit, sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel: 0231–5024292, Fax: 0231–5026730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel: 02761–93750, Fax: 02761–2486) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Erdarbeiten/Bodenbewegungen
Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundes–Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Unteres Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Die Empfehlungen des Betriebswirtschaftlichen Institutes der Bauindustrie (BWI–Bau) sind bei Eingriffen in den belasteten Untergrund zu beachten. Die Broschüre "Empfehlungen zum Vorgehen beim Eintreffen von kontaminierten Böden in NRW, Stand : 1994" kann über das BWI–Bau, PF 10 15 54 in Düsseldorf bezogen werden und sollte der örtlichen Bauleitung mit der Bitte um Beachtung zur Verfügung gestellt werden.

Im Zuge nachfolgender baurechtlicher Genehmigungsverfahren behält sich das Umweltamt vor, planungs– und nutzungsspezifische Untersuchungen des Untergrundes zu fordern.

Für den Rückbau von belasteten Aushubböden im Plangebiet kann ein bodenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BBodSchG erforderlich werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde –.
Die Verwendung von RC–Material und Industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines Umweltamt – Untere Abfallwirtschaftsbehörde – anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Bauersatzstoffen/RC–Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z1.1 (Dortmunder Einbauwerte) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser–/abfallrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz [WHG] und KrW–/AbfG [kreislaufwirtschafts– und Abfallgesetz]) voraus.

(3) Ton– und Fernsehrundfunkempfang
Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und –dächern kann es zu erheblichen Störungen des Ton– und Fernsehrundfunkempfangs durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

(4) Kampfmittel
Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben soll mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Bodenarbeiten sollte das Gelände fachgerecht untersucht werden. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst, die Bezirksregierung Arnsberg und die Stadt Dortmund zu verständigen.

## IV. Hinweise, bezogen auf ein Teilgebiet des Planbereiches

(1) Altlastenbereich (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
Der Bebauungsplanbereich ist in der Übersichtskarte der Stadt Dortmund über bekannte und vermutete Altstandorte und Altablagerungen (Stand: September 2004) als "Altstandort / Industrie" gekennzeichnet.

(2) In dem mit dem Raster gekennzeichneten Bereich der ehemaligen Tankstelle sind Tankstellen spezifische Restkontaminationen im Untergrund vorhanden. Vor einer zukünftigen Überbauung oder Umgestaltung der Oberfläche zu Grün– oder Verkehrsfläche sind diese unter gutachterlicher Aufsicht auszubauen.

(5) Beseitigung des Niederschlagswassers
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt Dortmund" vom 17.12.1998 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach– und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Versickerung oder Rückhaltung zu vermindern, zu vermindern oder möglichst zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In § 51 a des Wassergesetzes für das Land NW (Landeswassergesetz –LWG–) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

(6) Baumschutz
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Methanausgasungen
Die Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in der Zone 2 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte "hinreichend wahrscheinlich", konkrete Austritte aber nicht bekannt. Im bauordnungsrechtlichen Prüfverfahren ist darauf hinzuweisen, dass zum Umweltamt unter geplanten Gebäuden eine passive Gasschutzdrainage oder ein vergleichbares Sicherungssystem empfohlen wird.

Planverfasser :


Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
e-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de
Tel. 0231/50 71 14-9 Fax 0231/50 71 14-99
Gutenbergstraße 34 · 44139 Dortmund


**Bebauungsplan In O 109**
**"Märkische Straße / Heiliger Weg"**

| Änderung Nr. | Blatt | Maßstab | | Abteilung | Datum |
|---|---|---|---|---|---|
| | Blatt 1 | 1 : 500 | | Abt.: 61/4 | April 2006 |



Übersichtsplan M. 1: 5.000

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom ~~05.04.2006~~ 02.01.2007

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Stadt Dortmund
Stadtplanungsamt

---

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sind mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 07/2005 übereinstimmt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 03.05.2006
Dipl.-Ing. Christian Sommerhoff
Öffl. best. Verm. Ing.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 07.07.2004 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; BGBl. II FNA 213–1) beschlossen, den Bebauungsplan In O 109 aufzustellen und die Bürger/–innen nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 08.11.2006
Oberbürgermeister
Rotamtglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 04.04. bis 05.05.2006 stattgefunden.

Dortmund, den 09.11.06
Abteilungsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am ~~17.05.06~~ 08.11.06 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. II FNA 213–1) beschlossen, diesen Bebauungsplan–Entwurf mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 08.11.2006
Oberbürgermeister
Rotamtglied

Dieser Bebauungsplan–Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom ~~25.05.06 bis 26.06.06~~ 15.01.07 bis 15.02.07 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 09.11.06
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am ~~17.05.06~~ 14.03.07 nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 16.04.2007
Oberbürgermeister
Rotamtglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 35 der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan In O 109 mit dem Beschluss des Rates vom ~~25.05.06~~ 14.03.07 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 12.10.2007
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den ~~Ruhr~~ Nachrichten vom ~~12.05.07~~ 07.07.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan In O 109 als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 15.10.2007
Abteilungsleiter

Dieses Blatt Nr. ..... der Ersteusfertigung ist Bestandteil des aus ... Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt ....(den Blättern der Ersteusfertigung eine Einheit.

Dortmund, den .....

.....
Stadtrat